

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Barnekow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 5. September 2016

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), und der §§ 1 - 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barnekow vom 12. Juli 2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hundesteuersatzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 5 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Barnekow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- | | |
|--|----------|
| • für den ersten Hund | 25,00 € |
| • für den zweiten Hund | 40,00 € |
| • für den dritten und jeden weiteren Hund | 55,00 € |
| • für den ersten gefährlichen Hund (§1 Abs.2) | 409,00 € |
| • für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 510,00 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Barnekow, den 05.09.2016

Heine
-Bürgermeisterin-

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.